

GEMEINDE

urtenenschönbühl



Richtlinie

des Gemeinderates
zum

öffentlichen Beschaffungswesen

12. September 2005

* * * *

Der Gemeinderat von Urtenen-Schönbühl erlässt in Erwägung

- der Ziele und rechtlichen Rahmenbedingungen des öffentlichen Beschaffungsrechts
- der Anliegen der Klein- und Mittelunternehmen
- der Interessen der Steuerzahlenden

folgende

Richtlinie für kommunale Beschaffungen

Rechtsgrundlagen

ART. 1 Öffentliche Beschaffungen werden grundsätzlich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG) sowie die gestützt darauf erlassene Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV) durchgeführt.

Grundsätze

ART. 2 Die Vergabe öffentlicher Aufträge – sowohl über als auch unterhalb der Schwellenwerte – geschieht nach folgenden Grundsätzen:

- Transparenz,
- Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Anbietenden,
- Förderung wirksamen Wettbewerbs,
- Gleichbehandlung von Mann und Frau,
- Geheimhaltung von Geschäftsgeheimnissen und anderer der Gemeinde zugetragener vertraulicher Informationen,
- Einhaltung der Arbeitsschutzbedingungen und der Gesamt- und Normalarbeitsverträge,
- Realistische Terminierungen.

Ausschreibungen

ART. 3 ¹ Die Ausschreibung von Aufträgen – sowohl ober- als auch unterhalb der Schwellenwerte – soll den Anbietenden klare Aufschlüsse über Art und Umfang des Auftrages, die Eignungs- und Zuschlagskriterien und über die mit der Teilnahme am Verfahren verbundenen Formalitäten geben.

² Soweit nötig lässt sich die ausschreibende Stelle durch eine Fachperson beraten.

³ Ausschreibungen von Aufträgen, die entweder im offenen oder selektiven Verfahren vergeben werden müssen, erfolgen nach Art. 9 Abs. 1 ÖBV mindestens im Amtsblatt sowie auf der Website des Vereins für ein Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen (www.simap.ch). Überdies lässt die Gemeinde Ausschreibungen auch im Anzeiger des Amtes Fraubrunnen publizieren.

⁴ Ausschreibungen enthalten mindestens die in Art. 10 ÖBV genannten Angaben.

⁵ Im Bereich der freihändigen Vergabe erfolgt keine öffentliche Ausschreibung.

Ausschreibungs- unterlagen

ART. 4 Im Ausschreibungsverfahren werden mindestens die in Art. 11 ÖBV genannten Unterlagen zur Verfügung gestellt und es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass das beco (Berner Amt für Wirtschaft) Auskunft über die am Ort der Ausführung geltenden Arbeitsschutzbestimmungen gibt.

Öffnung der Angebote

ART. 5 ¹ Die eingegangenen Angebote dürfen erst an dem in der Ausschreibung bekanntgegebenen Datum geöffnet werden.

² Die fristgerecht eingereichten Angebote werden durch zwei Vertreter geöffnet.

³ Das obligatorisch zu erstellende Öffnungsprotokoll enthält mindestens die Angaben nach Art. 23 Abs. 3 ÖBV.

Zuschlag **ART. 6** ¹ Den Zuschlag erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot.

² Das wirtschaftlich günstigste Angebot ist dasjenige, das die Zuschlagskriterien am besten erfüllt.

³ Die im Einzelfall angewendeten Zuschlagskriterien bestimmen sich nach Art. 30 ÖBV und der Zielsetzung dieser Richtlinie.

Schwellenwerte¹ **ART. 7** ¹ Aufträge werden im offenen oder selektiven Verfahren vergeben, wenn deren geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer die Schwellenwerte nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a ÖBG erreicht. Für das Einladungsverfahren gelten die Schwellenwerte nach Art. 5 Abs. 1 Bst. b ÖBG.

² Sinngemäss den Bestimmungen des Einladungsverfahrens vergibt die Gemeinde Aufträge, wenn deren geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer die folgenden Werte überschreitet:

- a) CHF 100'000.00 bei Dienstleistungen
- b) CHF 50'000.00 bei allen übrigen Aufträgen

³ Im freihändigen Verfahren soll wo sinnvoll mindestens eine Konkurrenzofferte eingeholt werden.

Kompetenzgrundlage **ART. 8** Die Vergabekompetenzen der Gemeindeorgane richten sich nach den Bestimmungen der Organisationsverordnung der Gemeinde.

¹ Übersicht über die in der Gemeinde geltenden Schwellenwerte

Verfahrensarten	Lieferungen (Auftragswert CHF)	Dienstleistungen (Auftragswert CHF)	Bauarbeiten (Auftragswert CHF)
Freihändiges Verfahren	unter 50'000	unter 100'000	unter 50'000
Sinngemässe Anwendung der Regeln des Einladungsverfahrens	über 50'000 bis 100'000		über 50'000 bis 100'000
Einladungsverfahren nach ÖBG	über 100'000 bis 200'000	über 100'000 bis 200'000	über 100'000 bis 200'000
Offenes/selektives Verfahren nach ÖBG	ab 200'000	ab 200'000	ab 200'000

Inkrafttreten

ART. 9¹ Die vorliegende Richtlinie tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie gelten die Beschlüsse des Gemeinderates vom 5. Juli 1999 betreffend Festlegung von Schwellenwerten sowie vom 21. Februar 2003 betreffend Musterweisungen und Anwendung des Leitfadens des VRB als aufgehoben.

Angenommen vom Gemeinderat am 12. September 2005.

Gemeinde Urtenen-Schönbühl

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Hansueli Kummer

Hansjörg Lanz

Anhänge:

- Merkblatt für Gemeinderatsmitglieder aus Sicht des Baugewerbes vom Februar 2003
- Leitfaden für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Kanton Bern vom August 2004